

Gemeindeordnung – Revision 2016 - Synopse (Bearbeitung Vernehmlassung)

Gemeindeordnung Vorlage	Eingabe Vernehmlassung	Kommentar Gemeinderat
<p>Bezeichnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Budget - Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin - Vizepräsident / Vizepräsidentin 	<p><u>SVP / Bezeichnungen</u> Gemeindepräsident ist unnötig und übertrieben. Nur an der Grenze zum Kanton Zürich wird „Gemeindeammann“ falsch verstanden. „Gemeindeammann“ ist ein schöner, traditioneller Name. Auch der Vorsitzende des Regierungsrats heisst im Kanton Aargau „Landammann“ und nicht „Regierungspräsident“. Präsidenten gibt es bei den Parteien oder Clubs.</p> <p><u>CVP / Bezeichnungen</u> Die CVP ist sich in der Frage der Änderung der Amtsbezeichnungen nicht einig. Eine Mehrheit der Amtsträgerinnen und -träger der Partei spricht sich für die Änderung aus. Es ist zu beachten: Im Kanton wurde eine generelle, verbindliche Änderung im Sinne des Vernehmlassungsentwurfs verworfen (Botschaft des Regierungsrates vom 25.06.2010 [Geschäfts-Nr. 10.199] und Grossratsbeschluss 2010-0851 in der Schlussabstimmung vom 29.09.2010). Die CVP gibt zu bedenken, dass bereits bei dieser ersten Änderung in der Vorlage mit Widerstand zu rechnen ist und regt an, die Vorlage mit dieser Frage nicht zu belasten. Das Augenmerk muss auf die neuen Führungs- und Verwaltungsstrukturen gerichtet sein.</p>	<p><u>Bezeichnungen</u></p> <p>- Gemeindepräsident/in, Vizepräsident/in</p> <p>Die neu vorgeschlagene Bezeichnung wird grundsätzlich als verständlicher erachtet. Auch gibt es im Kanton Aargau seit einiger Zeit schon Gemeinden, welche diesen Begriff verwenden. Die kantonale Rechtspraxis lässt dies insofern zu, als dass in der Gemeindeordnung explizit darauf hinzuweisen ist: „<i>der Gemeindeammann, bezeichnet als Gemeindepräsident</i>“. Dieser Zusatz müsste in §2 Ziff. 4 GO angebracht werden.</p> <p>Tatsächlich ist es politisch als heikel zu erachten, wenn die Gesamtrevision mit Fragen der Terminologie belastet wird. Im Zentrum der Gesamtrevision stehen Neuregelungen gründend auf einem neuen Führungsmodell. Zumal die Wohler Einwohnerschaft zu solchen Fragen eine tendenziell konservative Haltung einnimmt.</p> <p>In Abwägung der Interessen erscheint die Beibehaltung der bisherigen Bezeichnung „Gemeindeammann“ als sinnvoll.</p>

FDP / Bezeichnungen

Neu Stadt, statt Gemeinde. Eventuell sind nicht alle Begriffe sinnvoll und könnten mit Gemeinde belassen werden.

- Stadt
- Stadtpräsident/in
- Stadtpersonal
- Stadtverträgen
- Organe der Stadt
- Stadtkanzlei
- Stadtschreiber
- Stadtrechnung
- Stadtanstalten
- Stadtgebiet
- Stadtnahmen, -wappen, -siegel
- Stadtbürgerrecht
- Stadtgrenze
- Stadtverbände

Allgemeine Anregung: Einmal wird von Wohlen gesprochen, ein andermal ist es Gemeinde Wohlen. Eine Vereinheitlichung ist gewünscht.

- Stadt

Tatsächlich ist es politisch als heikel zu erachten, wenn die Gesamtrevision mit Fragen der Terminologie belastet wird. Im Zentrum der Gesamtrevision stehen Neuregelungen gründend auf einem neuen Führungsmodell. Es ist hinlänglich bekannt, dass die Wohler Einwohnerschaft hier eine eher traditionelle Haltung einnimmt.

Im Kontext zur bereits schon durchgeführten Volksabstimmung im Jahr 2009 ist davon auszugehen, dass der Stadtbegriff im Rahmen des breiten politischen Meinungsbildungsprozesses in den Mittelpunkt rücken wird. Dadurch besteht die Gefahr, dass die beabsichtigten Revisionspunkte marginalisiert werden und somit in den Hintergrund treten.

In Abwägung der Interessen erscheint die Beibehaltung der bisherigen Bezeichnung „Gemeinde“ als sinnvoll.

- Generell

Eine Belastung der Gesamtrevision mit Änderungen von Bezeichnungen erscheint nicht zielführend und wird den damit verfolgten Absichten nicht gerecht. Denkbar ist, dass sich beim Bewähren des neuen Führungsmodells die Politik generell mit den Begrifflichkeiten separat auseinandersetzt und auf diese Formalien bezogen eine partielle Änderung – ohne materielle Revision – der Gemeindeordnung anstrebt. Dies wäre auch gegenüber der Einwohnerschaft ein transparentes und nachvollziehbares Vorgehen.

<p>Die Einwohnergemeinde Wohlen beschliesst gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindengesetz) folgende Gemeindeordnung:</p>		
<p>I. Allgemeines</p> <p>Die in der Gemeindeordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>	<p><u>SVP / I. Allgemeines</u> Unnötig, linkes Gender-Zeugs. Die bisherige Formulierung hat noch nie Probleme gemacht.</p> <p><u>CVP / I. Allgemeines</u> Die CVP spricht sich hier für eine klare Regelung aus: Entweder diese neue Bestimmung und dann konsequent die Verwendung der männlichen Bezeichnung. Oder Verzicht auf diese Formel und konsequente Nennung beider Geschlechter. Im Entwurf herrscht ein Durcheinander.</p>	<p>Grundsätzlich ist anzustreben, dass neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden. Aufgrund der jeweiligen Begrifflichkeiten ist dies schwierig, was bei entsprechender Nennung beider Geschlechtsbezeichnungen zu einem schwer lesbaren Text führt.</p> <p>Der Hinweis, dass sich bei generell-abstrakten Normen die Bezeichnungen auf beide Geschlechter beziehen ist durchwegs Usanz. Bei Beibehaltung dieser Bestimmung kann in der Folge konsequent eine Form verwendet werden. Aufgrund der einfacheren Lesbarkeit drängt sich auf, die männliche Form zu verwenden.</p> <p>Dieser Passus ist beizubehalten und folgend ausschliesslich noch die männliche Form zu verwenden.</p>
<p>§1 Einwohnergemeinde</p> <p>Die Einwohnergemeinde Wohlen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die das Gemeindegebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.</p>	<p><u>CVP / §1</u> Der aktuelle Zusatz ("nachstehend als «Gemeinde» bezeichnet") ist sinnvoll und sollte beibehalten werden. Im Folgenden ist an etlichen Stellen nur von "Gemeinde" die Rede.</p>	<p>Der vorgeschlagene Wortlaut ist umfassend und verständlich. Auf den Zusatz „nachstehend als Gemeinde bezeichnet“ kann verzichtet werden,</p> <p>Der neutrale Begriff „Gemeinde“ ist im Kanton Aargau formalrechtlich betrachtet nicht aussagekräftig, weil die Situation besteht, dass auf das gleiche Territorium bezogen häufig zwei Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen, nämlich die Einwohnergemeinde und die Ortsbürgergemeinde.</p> <p>Vorliegend ist explizit und ausschliesslich die Einwohnergemeinde gemeint, was umfassend zum Ausdruck kommt.</p>

		<p>Sollte hingegen der Begriff der Stadt im Rahmen der Gesamtrevision der Gemeindeordnung eingeführt werden, so ist an dieser Stelle folgender Wortlaut zu verwenden:</p> <p><i>„Die Einwohnergemeinde Wohlen, nachstehend als Stadt bezeichnet, ist (...).“</i></p> <p>Diesfalls wird vom ordentlichen Begriff abgewichen, weshalb eine explizite Bezeichnung notwendig wird. Zumal der Begriff Stadt ausschliesslich für die Einwohnergemeinde gilt. Nachfolgend wären die entsprechenden Begriffe allesamt mit der Ergänzung „Stadt“ in der Gemeindeordnung zu führen.</p>
<p>§2 Organe</p> <p>Organe der Einwohnergemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten; 2. der Einwohnerrat; 3. der Gemeinderat; 4. der Gemeindepräsident; 5. die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen; 6. die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung und die Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen. 	<p>SVP / §2 <u>Ziffer 4.:</u> Der Gemeindeammann.</p> <p><u>Ziffer 6.:</u> Streichen, gehört unserer Meinung nach zur Verwaltung und ist kein Organ.</p> <p>CVP / §2 <u>Ziffer 4.:</u> Amtsbezeichnung: Siehe einleitende Bemerkungen.</p> <p><u>Ziffer 5./6.:</u> Vereinheitlichung: Entweder durch Zusatz "die Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen" oder bei "Angestellten mit eigenen..." das Wort "eigenen" weglassen.</p> <p>Grüne / §2 Wir befürworten die vorgeschlagene Variante gemäss Führungsmodell.</p>	<p>Ziff. 4: Verwendung des bisherigen Begriffs „Gemeindeammann“ (siehe Bemerkungen eingangs unter „Bezeichnungen“). Bei Umbenennung in Gemeindepräsident ist folgender Zusatz anzubringen: <i>„der Gemeindeammann, bezeichnet als Gemeindepräsident“</i>. In Analogie müsste auch bei künftiger Verwendung des Begriffs „Vizepräsident“ anstelle „Vizeammann“ ein entsprechender Hinweis angebracht werden.</p> <p>Ziff. 5: in Anlehnung an die übergeordnete Bestimmung der Gemeindegesetzgebung (§16 Abs. 1 lit. e) ist konsequenterweise die Ergänzung anzubringen: <i>„die Kommissionen mit <u>eigenen</u> Entscheidungsbefugnissen“</i>.</p> <p>Ziff. 6.: hier wird dem vorgesehenen neuen Führungsmodell entsprechend explizit die Geschäftsleitung erwähnt. Dies entspricht der vorgesehenen Neuorganisation, mit welcher die konsequente Trennung von strategisch (Politik) und operativ (Verwaltung) angestrebt wird.</p>

		<p>Entlang dieser Regelung ist entsprechend den Vorgaben der Gemeindegesetzgebung ein Reglement zu erlassen (§39 Abs. 3 GG). Dafür ist im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwaltung zweckmässig und fortschrittlich zu organisieren der Gemeinderat verantwortlich (§36 Abs. 1 GG). Als solches handeln die explizit bezeichneten Stellen (Kommissionen, Geschäftsleitung, Angestellte) im Rahmen der definierten Vorgaben als Organe (§16 Abs. 1 Ziff. e GG).</p>
<p>§3 Amtliche Publikationen</p> <p>¹ Alle amtlichen Publikationen und Beschlüsse erfolgen in geeigneter elektronischer Form.</p> <p>² Der Gemeinderat kann der Öffentlichkeit und dem Einwohnerrat weitere Publikationen über Gemeindeangelegenheiten wie Jahresberichte von Gemeindeverbänden und weiteren kommunalen Einrichtungen zugänglich machen.</p>	<p><u>CVP / §3</u></p> <p>Grundsätzlich einverstanden. Mit folgenden Hinweisen und Vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Kompetenz für den Gemeinderat, weitere Medien zu bestimmen, ist sinnvoll und soll weiterhin ausdrücklich festgehalten werden (als Kann-Vorschrift). Zum Beispiel im Wohler Anzeiger. Das Wort "weitere" (Abs. 2) kann gestrichen werden und den Passus "... Einrichtungen zugänglich machen" wie folgt ergänzen: "... Einrichtungen schriftlich zugänglich machen". – Abs. 2 des Entwurfs: "weitere Publikationen" und "amtliche Publikationen" (gemäss Abs. 1 des Entwurfs) sind nicht klar abgegrenzt bzw. abgrenzbar. Zudem müssten Jahresberichte der besagten Art (in Abs. 2) unserer Meinung nach zwingend öffentlich sein (im Entwurf nur Kann-Vorschrift). Generell ist hier auch das Öffentlichkeitsprinzip gemäss Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG, SAR 150.700) zu beachten. 	<p>Abs. 1: Künftig sollen die amtlichen Publikationen grundsätzlich in elektronischer Form erfolgen. Ein Abweichen von diesem Grundsatz mit dem Hinweis, dass der Gemeinderat weitere Medien bestimmen kann ist nicht notwendig.</p> <p>In Anlehnung an das Kantonale Publikationsgesetz wird analog zum Kantonalen Amtsblatt sichergestellt, dass die Einwohnerschaft Zugang zu den amtlichen Publikationen hat. Demnach werden die Publikationen nicht einfach auf die Gemeindewebseite gestellt (im Sinne einer einfachen Information), sondern es wird ein offizielles Mitteilungsblatt (in Form eines Printmediums) eingeführt, welches gesondert auf der Gemeindewebseite veröffentlicht wird und von der Einwohnerschaft, welche keinen Internetzugang hat, auch in Printform bezogen bzw. bestellt werden kann.</p> <p>Abs. 2: zur besseren Lesbarkeit und zur Präzisierung kann auf das Wort „weitere“ verzichtet und gleichzeitig ergänzend das Wort „schriftlich“ eingefügt werden.</p>

	<p>FDP / §3 Abs. 2 Der Gemeinderat kann <u>muss</u> der Öffentlichkeit (...)</p> <p>SP / §3 Abs. 1 Die SP Wohlen erachtet es als zeitgemäss, die amtlichen Publikationen auf elektronischem Weg zu vollziehen. Der Informationspflicht gegenüber der breiten Öffentlichkeit ist weiterhin grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Der elektronische Weg befreit den Gemeinderat nicht von regelmässigen Informationen in den Printmedien und über weitere geeignete Kanäle.</p> <p>SP / §3 Abs. 2 Die klare Regelung wird begrüsst.</p>	<p>Zur gesteigerten Verbindlichkeit ist von der „Kann-Formulierung“ abzusehen und stattdessen anzufügen: „Der Gemeinderat <u>hat</u> der Öffentlichkeit...“</p> <p>Zu beachten ist, dass es sich bei Gemeindeverbänden und weiteren kommunalen Einrichtungen um eigenständige Rechtspersönlichkeiten handelt, welche nicht von der Gemeinde selber geführt und verwaltet werden, sondern bei welchen die Gemeinde – mit anderen Trägern zusammen – lediglich Mitglied ist und im Rahmen der in den jeweiligen Statuten umschriebenen Kompetenzen Einfluss ausüben kann.</p> <p>Im Zuge einer Revision der Gemeindegesetzgebung wurde mit der Demokratisierung der Gemeindeverbände das Mitspracherecht und die Einflussmöglichkeit sowohl der Exekutive als auch der Einwohnerschaft auf diese eigenständigen Rechtspersönlichkeiten mit den Instrumenten des Referendums und der Initiative deutlich ausgebaut (§ 77a und §77b GG).</p> <p>Die Gemeinde hat also nicht unmittelbar direkten Einfluss auf die Art und Weise der Berichterstattung von Gemeindeverbänden und dergleichen.</p>
<p>II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten</p> <p>§4 Allgemeines Stimmrecht</p> <p>¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie übt ihre Rechte durch die Urne aus.</p> <p>² Die Stimmberechtigung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach dem kantonalen Recht.</p>		

<p>§4 — Erläuterungen zu Volksabstimmungen</p> <p>¹Vorlagen, die aufgrund einer Initiative oder eines fakultativen Referendums zur Volksabstimmung gelangen, sind vom Gemeinderat mit einem erläuternden Bericht den Stimmberechtigten zu unterbreiten.</p> <p>²Der Bericht trägt auch den Auffassungen von Initiativ- und Referendumskomitees Rechnung.</p>		
<p>§5 Wahlen</p> <p>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vierzig Mitglieder des Einwohnerrates; 2. die fünf Mitglieder des Gemeinderates, davon ein Mitglied als Gemeindepräsident/in und ein Mitglied als Vizepräsident/in; 3. die fünf Mitglieder der Schulpflege; 4. die von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Steuerkommission sowie das Ersatzmitglied. 	<p>SVP / §5 <u>Ziffer 1.:</u> 32 Einwohnerratsmitglieder genügen auch. Pro 500 Einwohner ein Einwohnerrat. Die Qualität im Einwohnerrat wird verbessert und die Kandidatensuche wird einfacher.</p> <p><u>Ziffer 3.:</u> Drei Schulpfleger reichen aus. Die Schulpflege nickt sowieso nur alles ab, was die Schulleiter wollen.</p> <p>Damit Schulstreiks organisiert werden, braucht es keine Schulpflege.</p> <p>CVP / §5 <u>Ziffer 2.:</u> Amtsbezeichnung: Siehe einleitende Bemerkungen.</p> <p>SP / §5 Die Notwendigkeit der Reduktion der Gemeinderatsmitglieder aufgrund des neuen Führungsmodells wird anerkannt. Der Reduktion des Gemeinderats auf fünf Mitglieder wird mit dem Hinweis zugestimmt, dass damit die politischen Kräfteverhältnisse schlechter abgebildet werden können und Kleinparteien damit</p>	<p>Ziff. 1: die Gemeindegesetzgebung sieht eine Mindestzahl von 30 und eine Höchstzahl von 80 Einwohnerratsmitgliedern vor (§65 Abs. 1 GG). In Bezug auf die Anzahl wird von geraden Zahlen in Zehnerschritten (30, 40, 50...usw.) ausgegangen. Eine Abhängigkeit der Anzahl Einwohnerratsmitglieder zur Einwohnerzahl wäre ohnehin kaum praktikabel, weil mit der Veränderung derselben jeweils auch die Mitgliederzahl und die Sitzzuteilung im Einwohnerrat angepasst werden müsste.</p> <p>Um eine breite und somit demokratisch entsprechend den Wähleranteilen repräsentative Volksvertretung sicherstellen zu können, drängt sich aufgrund der Gemeindegrösse von Wohlen eine Beibehaltung der Anzahl Einwohnerratsmitglieder von 40 auf. Zumal im Kanton Aargau keine Gemeinde mit dieser Organisationsform weniger als 40 Einwohnerratsmitglieder aufweist. Darunter befinden sich in Bezug auf die Einwohnerzahl auch kleinere Gemeinden als Wohlen.</p> <p>Ziff. 2: Verwendung des bisherigen Begriffs „Gemeindeamann“ (siehe Bemerkungen eingangs unter „Bezeichnungen“).</p>

	<p>tendenziell benachteiligt werden. Zudem halten wir fest, dass eine Reduktion der Gemeinderatsmitglieder zwingend die Einführung des Geschäftsleitungsmodells und der dazu notwendigen personellen Ressourcen erfordert. Die Ablehnung der entsprechenden Kredite muss ein Verzicht auf die Reduktion der Gemeinderatsmitglieder auf fünf Personen zur Folge haben. Der gemeinsamen Wahl von Gemeinderat und Gemeindepräsidium stimmt die SP Wohlen zu.</p> <p>Falls sich mittelfristig keine Änderung bezüglich Funktion und Kompetenzen der Schulpflege auf kantonaler Ebene abzeichnet, ist eine Reduktion der Anzahl Schulpflegemitglieder auf drei Personen zu prüfen.</p>	<p>Tatsächlich kann die Reduktion der Anzahl Gemeinderatsmitglieder unter Umständen dazu führen, dass es für kleinere Parteien schwieriger wird sich in der Exekutive vertreten zu lassen. Erfahrungsgemäss ist jedoch generell festzustellen, dass die Wahl von Exekutivmitgliedern häufig in direkter Abhängigkeit zu den Kandidierenden steht und nicht ausschliesslich anhand der Parteizugehörigkeit erfolgt.</p> <p>Einhergehend mit der Reduktion der Anzahl Gemeinderatsmitglieder ist es unabdingbar, dass das neue Führungsmodell operativ zum Tragen kommt. Ohne die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen lassen sich die damit angestrebte Trennung von strategisch (Politik) und operativ (Verwaltung) nicht umsetzen und würde zu einer Überlastung der Exekutive führen.</p> <p>Ziff. 3: von ursprünglich neun Mitgliedern wurde die Schulpflege bereits schrittweise auf heute fünf Mitglieder reduziert (Urnenabstimmungen vom 16.3.2003 und 8.2.2009). Die Anzahl der Schulpflegemitglieder soll bei zurzeit fünf belassen werden. Es macht keinen Sinn und es würde einen weiteren langwierigen Prozess auslösen, bei welchem im heutigen Zeitpunkt durchaus mit Widerständen zu rechnen ist, wenn eine Reduktion im Rahmen der Gesamtrevision der Gemeindeordnung auf neu drei Mitglieder vorgenommen würde. Zumal davon auszugehen ist, dass in den nächsten rund zehn Jahren die Schulpflege als eigenständige Behörde gemäss Schulgesetzgebung seitens des Kantons einer grundsätzlichen Reorganisation unterzogen wird.</p>
<p>§6 (aufgehoben mit Gemeindebeschluss vom 08.03.2009)</p>		

§6 Obligatorisches Referendum

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid vorgelegt werden:

1. die Änderung der Gemeindeordnung;
2. die Änderung im Bestand der Gemeinde;
3. Beschlüsse über die Änderung und Neubildung von Gemeindenamen, -wappen und -siegeln;
4. Budget und Steuerfuss, sofern eine Änderung des Steuerfusses vorgesehen ist;
5. die gültig zustande gekommenen Referendumsbegehren (§9 und §10);
6. Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat;
7. Beschlüsse des Einwohnerrates, die jährlich wiederkehrende Ausgaben von über CHF 500'000 oder einmalige Ausgaben von über CHF 5'000'000 zur Folge haben;
8. Beschlüsse des Einwohnerrates über Grundstückskäufe für mehr als CHF 5'000'000 und den Erwerb von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins mehr als CHF 5'000'000 beträgt;
9. Beschlüsse des Einwohnerrates über Grundstücksverkäufe für mehr als CHF 2'000'000, über Abgabe von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins mehr als CHF 2'000'000 beträgt und über Grundstücktauschverträge von mehr als CHF 2'000'000.

SVP / §6

Die Volksrechte wollen wir nicht beschneiden. Die bisherige Lösung hat sich bewährt.

CVP / §6

Ziffer 5.: Initiativbegehren sind hier der Vollständigkeit und Klarheit halber ebenfalls zu erwähnen (im Sinne von §§60-64 Gemeindegesetz)

Ziffer 8 und 9.: Siehe Bemerkungen zu §28 Ziffer 4 und 5 des Entwurfs.

FDP / §6

Ziffer 4.: Wird unterstützt.

GLP / §6

Ziffer 9.: Kapitalisierung: Es fehlt u.E. der Hinweis auf den anzuwendenden Zinssatz.

Grüne / §6

Ziffer 7, 8 und 9.: Sie sind wie vorgeschlagen zu erhöhen, um der Exekutive wie der Legislative mehr Spielraum zu geben.

Ziff. 4: die Volksrechte werden nicht eingeschränkt. Bei Veränderungen des Steuerfusses obliegt der Entscheid darüber dem Stimmvolk. Damit ist sichergestellt, dass die Stimmbürgerschaft über das Wesentliche, von welchem sie unmittelbar betroffen ist, nach wie vor entscheiden kann. Diese Regelung hat sich bereits in etlichen Einwohnerratsgemeinden des Kantons in dieser Form bewährt.

Ziff. 5: gültig zustande gekommene Initiativbegehren unterstehen nicht automatisch dem obligatorischen Referendum und erfordern somit nicht zwingend eine Volksabstimmung. Deshalb ist an dieser Stelle lediglich der Hinweis auf die gültig zustande gekommenen Referendumsbegehren anzubringen. Entsprechende Initiativbegehren fallen in die Zuständigkeit des Einwohnerrates und unterstehen dem fakultativen Referendum bzw. müssen nur dann dem obligatorischen Referendum unterstellt werden, wenn der zustimmende Beschluss des Einwohnerrates über dessen Kompetenzsumme liegt.

Ziff. 7: der Gemeindegrösse und dem damit einhergehenden Haushaltsvolumen entsprechend sollen die Kompetenzsummen adäquat erhöht werden.

Ziff. 8/9: Die Kompetenzzuordnung an das Stimmvolk bezüglich Liegenschaftsgeschäften soll im Sinne der Klarheit eindeutig, verständlich und transparent definiert werden. Dabei werden keine Volksrechte eingeschränkt. Die Kompetenzsummen richten sich dabei nach der Gemeindegrösse und dem damit einhergehenden Haushaltsvolumen (siehe auch §28 Abs. 2 Ziff. 4/5 und §31 Ziff. 10/11).

		Die Kompetenzvorgaben richten sich nach klar definierten Summen. Das Festlegen eines Zinssatzes erscheint auf dieser generell-abstrakten Ebene nicht als notwendig. Zumal Zinssätze in ihrer Eigenschaft volatil sind. Deshalb findet man in keiner Gemeindeordnung im Kanton Aargau eine entsprechende Vorgabe diesbezüglich.
<p>§7 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Der Einwohnerrat entscheidet endgültig über Beschlüsse, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstehen, wie etwa Motionen, Postulate und Anfragen sowie Wahlen und das Geschäftsreglement des Einwohnerrates.</p> <p>² Alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates sind der Urnenabstimmung zu unterstellen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn es mindestens der zehnte Teil der Stimmberechtigten einem schriftlichen Begehren innert 30 Tagen, gerechnet von der Bekanntmachung des Beschlusses an, verlangt, oder 2. wenn es der Einwohnerrat unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst. 	<p><u>CVP / §7 Abs. 2</u> <u>Ziffer 1.: Es fehlt das Wort „mit“ oder „in“: mit einem schriftlichen Begehren...</u></p>	<p>Abs. 2 Ziff. 1: das Wort „in“ ist an entsprechender Stelle zu ergänzen. Weiter ist in Analogie zu §10 die Begrifflichkeit „ein Zehntel“ anstelle des „zehnten Teils“ zu verwenden.</p>
<p>§8 Motionsrecht des Stimmberechtigten</p> <p>¹ Stimmberechtigte können dem Präsidium des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes schriftlich eine Motion einreichen.</p> <p>² Die Motion muss innert sechs Monaten seit der Einreichung vom Einwohnerrat behandelt werden.</p>	<p><u>CVP / §8 Abs. 5 (neu)</u> <u>Ergänzung mit einem 5. Absatz mit folgendem Inhalt: „5 Die Motion darf nicht mehrere Gegenstände betreffen.“. Dies entspricht der Wortwahl von §9 Abs. 2 des Entwurfs und ist als Ersatz von §24 des Entwurfs gedacht (siehe dort).</u></p>	<p>Abs. 4: es wird darauf hingewiesen, dass sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Motion der Mitglieder des Einwohnerrates richtet (Kapitel III, Einwohnerrat; §21 GO). Fortfolgend werden dort die parlamentarischen Instrumente ausgeführt. Unter anderem erfolgt unter §24 GO der Hinweis sowohl auf die Einheit der Materie als auch auf die Einheit der Form, womit diesem Anliegen ausreichend genüge getan wird.</p>

<p>³ Personen die nicht dem Einwohnerrat angehören sind berechtigt, ihre Motion vor dem Einwohnerrat mündlich zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.</p> <p>⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motion der Mitglieder des Einwohnerrates und wird im Geschäftsreglement des Einwohnerrates geregelt.</p>		<p>Im Gegensatz zur Initiative (§9 GO), stellt die Motion primär ein parlamentarisches Instrument dar, weshalb die Detailregelung darüber unter dem Kapitel Einwohnerrat folgerichtig erscheint.</p> <p>Ein zusätzlicher Abs. 5 erscheint deshalb nicht notwendig.</p>
<p>§9 Initiative</p> <p>¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidium des Einwohnerrates verlangen.</p> <p>² Eine Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat möglich. Falls dieser dem Initiativbegehren nicht zustimmt, verlängert sich die Frist um zehn Tage.</p> <p>³ Fällt der Gegenstand der Initiative in die ausschliessliche Zuständigkeit des Einwohnerrates, so ist das (fakultative) Referendum ausgeschlossen.</p>		
<p>§10 Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des obligatorischen Referendums</p> <p>¹ Unterliegt der Gegenstand dem obligatorischen Referendum (§6), so ist innert eines Jahres seit der Einreichung der Initiative die Urnenabstimmung anzuordnen.</p>		

<p>² Ist das Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und diese zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>³ Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so unterbreitet er den Gegenstand der Volksabstimmung mit dem Antrag auf Verwerfung.</p> <p>⁴ Wird die allgemeine Anregung bei der Urnenabstimmung angenommen, so ist innert einem Jahr eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu bringen.</p> <p>⁵ Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.</p>		
<p>§11 Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des fakultativen Referendums</p> <p>¹ Unterliegt der Gegenstand dem fakultativen Referendum und stimmt der Einwohnerrat dem Initiativbegehren zu, so ist bei einer allgemeinen Anregung eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und darüber zu beschliessen, während bei einem ausgearbeiteten Entwurf dieser selbst zum Beschluss erhoben wird. Das fakultative Referendum gemäss §7 bleibt vorbehalten.</p> <p>² Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so hat er dieses sowohl bei der allgemeinen Anregung als auch beim ausgearbeiteten Entwurf innert sechs Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen.</p>	<p><u>CVP / §11 Abs. 3</u></p> <p>„zur Abstimmung bringen“ (Entwurf) ist nicht gleichbedeutend wie „Beschluss fassen“ gemäss der geltenden Fassung. Zudem ist der Entwurf missverständlich: man könnte meinen, es brauche eine erneute Volksabstimmung, was ja nicht zutrifft. „Zur Abstimmung bringen“ meint in der Regel die Volksabstimmung (siehe z.B. §12).</p>	<p>Abs. 3: der Term „Abstimmung“ scheint naheliegend und in Anlehnung an die Vorgaben der Gemeindegesetzgebung in diesem Zusammenhang (§§60 ff. GG) als folgerichtig. Zumal im Kontext zu den in §7 GO hingewiesenen Bestimmungen klar erscheint, was damit gemeint ist.</p>

<p>³ Wird bei einer allgemeinen Anregung das Begehren bei der Urnenabstimmung angenommen, so ist innert einem Jahr eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu bringen. Das fakultative Referendum gemäss §7 bleibt vorbehalten.</p>		
<p>§12 Gegenvorschlag</p> <p>¹ Der Einwohnerrat kann bei Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung bringen. In diesem Falle haben die Stimmberechtigten gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über das Initiativbegehren und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden.</p> <p>² Initiativbegehren und Gegenvorschlag müssen die gleiche Materie betreffen.</p> <p>³ Von beiden Vorlagen tritt jene in Kraft, die angenommen wurde, und wenn beide angenommen wurden, jene, die mehr Ja-Stimmen aufweist.</p>		
<p>§13 Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen</p> <p>¹ Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen müssen einen klar gefassten, sachlichen Text aufweisen. Sie sind von den Stimmberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen und mit Namen, Vornamen, Jahrgang und genauer Adresse zu versehen.</p>	<p><u>CVP / §13 Abs. 1</u></p> <p>Um Missverständnisse auszuschliessen eine Ergänzung wie folgt: "gemäss §8". Also so: "... und Referendumsbegehren sowie Motionen gemäss §8 ...". Grund: In der Gemeindeordnung wird noch eine andere Art von Motion aufgeführt (§21 Entwurf), die hier nicht gemeint ist.</p>	<p>Abs. 1: die hier ausgeführte Bestimmung ist unter dem Kapitel II, die Gesamtheit der Stimmberechtigten, subsumiert. In der Folge dessen ist nachvollziehbar, dass nicht von der rein parlamentarischen Motion (Kapitel III, Einwohnerrat; §21 GO) ausgegangen wird. Ein Verweis auf §8 innerhalb des gleichen Kapitels II erscheint deshalb nicht als notwendig.</p>

<p>² Initiativ- und Referendumsbegehren dürfen nicht mehrere Gegenstände betreffen. Sie dürfen vom gleichen Stimmberechtigten nur einmal unterzeichnet werden und müssen den Text von Art. 281 und Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches aufweisen. Die Unterschriftenlisten der Initiativen müssen die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Initiativ- und Referendumsbegehren sind der Gemeindekanzlei zuhanden des Präsidiums des Einwohnerrates einzureichen.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach kantonalem Recht.</p>		
<p>III. Der Einwohnerrat</p> <p>§14 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Der Einwohnerrat besteht aus vierzig Mitgliedern. Wählbar sind alle in Wohlens stimmberechtigten Personen mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates, dem/der Gemeindegeschreiber/in und dessen/deren Stellvertreter/in sowie den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung.</p> <p>² Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne, auf vier Jahre im Verhältniswahlverfahren. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.</p>	<p>SVP / §14 Abs. 1 Neu: 32 Mitgliedern</p> <p>CVP / §14 <i>Frage: Damit die Unvereinbarkeit der „Mitglieder der Geschäftsleitung“ zum massgeblichen Zeitpunkt zweifelsfrei überprüft werden kann, müsste deren Zusammensetzung klar definiert sein. Müsste die Zusammensetzung nicht bereits in der Gemeindeordnung zumindest grob umschrieben werden? Etwa mit dem Passus: „Der Geschäftsleitung gehören die Angestellten an, die der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates unterstehen.“ (vgl. z.B. §26 Abs. 2 Bst. a GPR des Kantons Zürich, LS 161). Im Übrigen stellt sich die Frage der Zusammensetzung der Geschäftsleitung auch an den anderen Stellen des Entwurfs, wo diese Geschäftsleitung erwähnt wird.</i></p>	<p>Abs. 1: die Anzahl Mitglieder soll bei 40 belassen werden (siehe Kommentar zu §5 Ziff. 1 GO).</p> <p>Aus der Bestimmung geht hervor, dass unter anderem die Mitglieder der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung von der Möglichkeit der Einsitznahme in den Einwohnerrat ausgenommen sind. Folgerichtig handelt es sich bei den Geschäftsleitungsmitgliedern um bei der Gemeindeverwaltung tätige Angestellte, welche gestützt auf das kommunale Personalreglement mittels Einzelarbeitsvertrag in einem Rechtsverhältnis zur Gemeinde stehen. Daraus impliziert sich, dass die Angestellten - und als solche auch die Geschäftsleitungsmitglieder - der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates unterstehen.</p>

Zur Wahl des Einwohnerrates: Die CVP gibt bezüglich der Idee, die Einwohnerrats- und Gemeinderatswahlen gleichzeitig durchzuführen, folgendes zu bedenken: Es ist der Regierungsrat, welcher jeweils das Zeitfenster für die kommunalen Wahlen festlegt (§13 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a Gesetz über die politischen Rechte, SAR 131.100). Die Gemeinde ist hier also nicht autonom. Unter diesen Umständen könnte es den lokalen Parteien grosse Schwierigkeiten bieten, wenn die Wahlen gemeinsam abgehalten würden. Je nachdem, wie die Wahlen konkret festgelegt werden. Derzeit finden die Wahlen für den Gemeinderat ja jeweils im September statt. Der September wäre für die Einwohnerratswahlen aber viel zu früh: diese Wahlen sind in der Vorbereitung und Logistik viel aufwändiger als die GR-Wahlen. Wenn die Einwohnerratswahlen ebenfalls im September stattfänden, müssten die relevanten Arbeiten in den Sommerferien durchgeführt werden, was kaum zu bewerkstelligen ist.

FDP / §14 abs. 1

Eine Reduktion auf 30 Einwohnerräte wurde in der Fraktion abgelehnt.

SP / §14

Dass Mitarbeitende der Gemeinde Wahlen (ausgenommen Mitglieder der Geschäftsleitung) als Einwohnerratsmitglieder wählbar sind, begrüsst die SP Wahlen ausdrücklich.

Grüne / §14

Wir finden es richtig und wichtig für uns als Kleinpartei, dass die Mitgliederzahl des Einwohnerrates weiterhin 40 umfasst.

Eine Regelung bzgl. Zusammensetzung der Geschäftsleitung bzw. dem Unterstellungsverhältnis der Mitglieder derselben in der Gemeindeordnung ist nicht stufengerecht. Zumal die Kompetenzzuordnung gemäss Gemeindegesetzgebung vorgegeben ist. Denn der Gemeinderat hat einerseits die Verwaltung zweckmässig und fortschrittlich zu organisieren (§36 Abs. 1 GG) und andererseits obliegt ihm die Anstellung des Gemeindepersonals (§37 Abs. 2 lit. o GG).

Abs. 2: mit dem Weglassen der Vorgabe, wonach die Wahl des Einwohnerrates nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates erfolgt, will mehr Flexibilität erreicht werden, damit im Bedarfsfall auch auf die Bedürfnisse der politischen Ortsparteien eingegangen werden kann.

Tatsächlich legt der Regierungsrat die Blankoabstimmungsdaten für die kommunalen Gesamterneuerungswahlen fest. Dabei werden mit Rücksicht auf die unterschiedlichen kommunalen Verhältnisse verschiedene Termine zur Auswahl gestellt, im Rahmen derer der Gemeinderat verantwortlich ist, dass hinsichtlich einer neuen Amtsperiode die Organe bestellt werden. Die kantonalen Termine richten sich dabei nach den eidgenössischen und kantonalen Blankoabstimmungsdaten. Es entsteht durch die neue Regelung in der Gemeindeordnung keine mit dem übergeordneten kantonalen Recht unvereinbare Kollision.

<p>§15 Organisation</p> <p>¹ Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und zwei Stimmzählende, die zusammen mit dem/der Protokollführenden das Büro bilden. Der/die abtretende Präsident/in ist für die folgenden zwei Jahre weder als Präsident/in noch als Vizepräsident/in wählbar.</p> <p>² Die erste Sitzung des Einwohnerrates findet zu Beginn der neuen Amtsperiode statt. Sie wird bis zur Wahl des Präsidenten/der Präsidentin durch den Gemeindepräsidenten/die Gemeindepräsidentin und in dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin geleitet. Im Falle der Verhinderung des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin vertritt ein anderes Mitglied des Gemeinderates deren Stelle.</p>	<p>SVP / §15 Wieso wird in lit. I. definiert, dass die männlichen Begriffe auch für die Frauen gelten? Und hier werden dann trotzdem beide Begriffe für Mann und Frau aufgeführt.</p> <p>SVP / §15 Abs. 2 Nein, das muss weiterhin das amtsälteste Mitglied des Einwohnerrates sein. Wie bisher!</p> <p>CVP / §15 Abs. 2 Die aktuell geltende Regelung ist eingespielt und hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Zudem widerspricht der Entwurf der Gewaltenteilung, wenn ein Mitglied der Exekutive eine Sitzung des Einwohnerrates leitet (wenn auch nur die konstituierende). Zudem gilt einmal mehr: Die Vorlage mit dieser Frage nicht unnötig belasten. Das Augenmerk muss auf die neuen Führungs- und Verwaltungsstrukturen gerichtet sein.</p> <p>SP / §15 Abs. 2 Die Rückkehr zur Usanz der Aargauer Einwohner-ratsgemeinden ist richtig und wird eindeutig befürwortet.</p>	<p>Abs. 1: mit Bezug auf den Ingress, wonach sich die Personenbezeichnungen in der Gemeindeordnung generell auf beide Geschlechter beziehen, wird lediglich noch die männliche Form angewendet (siehe Kommentar zum Kapitel I, Allgemeines).</p> <p>Abs. 2: entsprechend der Usanz bei sämtlichen Gemeinden mit Einwohnerrat im Kanton Aargau soll die Eröffnung der konstituierenden Einwohnerratssitzung durch den Gemeindeammann vorgenommen werden. Diese Regelung ist eindeutig und verständlich. Auch Unklarheiten sowie weitgehende Abklärungen bzgl. dem Eruiieren des amtsältesten Einwohnerratsmitgliedes (Anzahl Amtsjahre, Stimmzahl bei Wahl) durch das Ratsbüro, können dadurch eliminiert werden. Zumal sich die Aufgabe des Gemeindeammanns in diesem Zusammenhang einzig auf die Begrüssung und die Durchführung der Wahl des Einwohnerratspräsidenten beschränkt. Eine Verletzung der Gewaltentrennung entsteht dadurch nicht.</p>
<p>§16 Sitzungen</p> <p>Der Einwohnerrat tritt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung des Budgets und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht; 2. wenn es der Präsident/die Präsidentin als notwendig erachtet; 3. auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der Gründe; 	<p>CVP / §16 Den aktuellen Einleitungssatz so beibehalten, weil klarer: "Der Einwohnerrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen:"</p>	<p>Abs. 1: es liegt in der Natur der Sache, dass der Präsident des Einwohnerrates zu den Sitzungen einlädt. Eine explizite Erwähnung dieser operativen Tätigkeit auf Stufe der Gemeindeordnung erscheint nicht notwendig. Zumal die konkreten Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Ratsbüros stufengerecht im Geschäftsreglement geregelt werden.</p>

<p>4. auf Begehren des Gemeinderates; 5. auf Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten der Gemeinde, unter Angabe der Gründe. Es gelten die Bestimmungen über die Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sinngemäss.</p> <p>In den Fällen von Ziffer 3 bis 5 ist der Einwohnerrat innerhalb eines Monats seit Eingang des Begehrens einzuberufen.</p>	<p><u>CVP / §16 Abs. 2</u> Hier wird ein Zusatz empfohlen: "wenn es der Präsident/die Präsidentin aufgrund der aktuellen Geschäfte als notwendig erachtet;" Begründung: Die Einberufung soll nicht gänzlich im Belieben des Präsidiums liegen.</p>	<p>Abs. 1, Ziff. 2: es wird nicht davon ausgegangen, dass der Präsident des Einwohnerrates nach Belieben zu Sitzungen desselben einberuft. Regelungen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Ratsbüros sind im Geschäftsreglement stufengerecht geregelt.</p>
<p>§17 Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann das Büro des Einwohnerrates die Anwesenheit nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Medien haben in jedem Fall Zutritt.</p> <p>² Die Traktandenliste sowie der Ort und die Zeit der Sitzungen des Einwohnerrates sind vom Büro im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.</p>	<p><u>CVP / §17 Abs. 1</u> Hier ist nicht klar, ob hier Minderjährige oder nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen gemeint sind. Ein Passus „die Öffentlichkeit ausschliessen“ wäre klarer.</p> <p><u>CVP / §17 Abs. 2</u> Kann hier von einem „amtlichen Publikationsorgan“ noch die Rede sein, wenn es gemäss §4 des Entwurfs nur noch eine elektronische Publikation gibt?</p>	<p>Abs. 1: die Umschreibung „nicht stimmberechtigt“ erscheint klar und unmissverständlich. Aufgrund der geltenden Rechtspraxis kann die Öffentlichkeit nicht generell von Verhandlungen des Einwohnerrates ausgeschlossen werden. Zumal im Rahmen der Pressefreiheit den Medien in nahezu jedem Fall Zutritt zu gewähren ist.</p> <p>Abs. 2: die Gemeindegesetzgebung gibt vor, dass in der Gemeindeordnung die Art der vorgeschriebenen Veröffentlichungen enthalten sein muss (§18 Abs. 1 lit. c) GG). Auch wenn die Veröffentlichung in elektronischer Form erfolgt, handelt es sich um ein amtliches Publikationsorgan, welches in Anlehnung an die massgebenden übergeordneten Vorgaben in einer bestimmten Form zu erscheinen hat (siehe dazu den Kommentar zu §3 GO).</p>

<p>§18 Ausstand</p> <p>¹ Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares und persönliches Interesse hat, weil er für dasselbe direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Das gilt auch, wenn das Interesse in der Person des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin, der Eltern sowie der Kinder mit deren Ehegatten/Ehegattinnen bzw. deren eingetragenen Partnern/Partnerinnen gegeben ist.</p> <p>² Für die Mitglieder der Verwaltung und der Direktion von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenden Gesellschaft unmittelbar berührt.</p> <p>³ Bei der Wahl der eigenen Organe des Einwohnerrates besteht die Ausstandspflicht nicht.</p>	<p><u>CVP / §18</u></p> <p>In den noch zu erstellenden Erläuterungen für einen Bericht und Antrag soll der Klarheit halber erwähnt werden, dass diese Ausstandsregelung nicht bei Abstimmungen über kommunale personalrechtliche Erlasse gilt (siehe bundesgerichtliche Rechtsprechung: BGE 123 I 97 ff.).</p>	<p>Abs. 1/2: da nach wie vor aktuell wurde der Passus inhaltlich nicht angepasst. Tatsächlich besteht die Ausstandsregelung bei Geschäften über kommunale personalrechtliche Erlasse nicht. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung. Die Dynamik der Rechtsprechung ist bei der Rechtsanwendung stets nach aktuellem Stand zu berücksichtigen. Die Verhandlungsführung hat sich jeweils konkret daraus zu ergeben.</p>
<p>§19 Verfahrensgrundsätze</p> <p>Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Diese fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.</p> <p>² Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Durchführung verlangt.</p>	<p><u>SVP / §19</u></p> <p>Einfügen: Der Vorsitzende hat Stichentscheid §27 Abs. 2.</p> <p><u>CVP / §19</u></p> <p>Der Entwurf ist unpräzise (die speziellen Quoren werden nicht erwähnt). Ein Verweis auf die Gemeindeordnung oder ein Geschäftsreglement (im Sinne von §20 des Entwurfs) mit dort festgehaltenen abweichenden Quoren wäre sinnvoll.</p> <p>Dieser Passus soll in der Gemeindeordnung belassen werden. Eine Regelung nur im untergeordneten Geschäftsreglement (§20 des Entwurfs) ist nicht angebracht.</p>	<p>Verfahrenstechnische Grundsätze sind die meisten in der übergeordneten Gemeindegesetzgebung abschliessend geregelt. Einzelheiten wie Quoren und Zuständigkeiten sind demnach im Rahmen der übergeordneten Vorgaben stufengerecht im Geschäftsreglement, welches sich der Einwohnerrat selber gibt und mit welchem er sein Funktionieren festlegt, zu regeln. Für die Verhandlungstätigkeit des Einwohnerrates gilt in der Praxis primär das Geschäftsreglement, in welchem die massgebenden Bestimmungen diesbezüglich allesamt enthalten sind. Die Gemeindeordnung für die Verhandlungen des Einwohnerrates beizuziehen erscheint weder stufengerecht noch praktikabel.</p>

<p>§20 Geschäftsreglement</p> <p>Der Einwohnerrat erlässt ein Geschäftsreglement.</p>		
<p>§21 Motion</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat einen Auftrag gemäss der Motion umsetzt und dem Einwohnerrat die dafür erforderlichen Anträge unterbreitet.</p> <p>² Der Gegenstand der Motion muss in die Zuständigkeit des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten fallen.</p> <p>³ Die Motion kann ausformuliert als konkreter Auftrag oder unausformuliert als genereller Auftrag eingereicht werden.</p>	<p><u>CVP / §21</u></p> <p>Die aktuelle Version und der gleichlautende Entwurf sind Ausdruck eines veralteten Verständnisses des Gegenstands einer Motion. Die CVP regt an, hier die gleiche Wortwahl wie jene für Motionen im Grossen Rat zu übernehmen (§ 45 GVG, SAR 152.200). Zu Recht würde diese Anpassung das Parlament stärken (was angesichts der geplanten Stärkung der Verwaltung angezeigt ist) und würde die in Wohlen öfters auftretenden Diskussionen über die Zulässigkeit einer Motion unnötig machen.</p>	<p>Die bisherige Regelung hat sich bewährt und ist auf kommunale Angelegenheiten bezogen als stufengerecht zu bezeichnen. Im Gegensatz zum Kanton ist die Gemeinde primär mit dem Nachvollzug übergeordneter Rechtssätze befasst, nach Vorgabe derer partiell noch autonome Regelungen getroffen werden können (derogative Wirkung des übergeordneten Rechts). Im Kontext dazu erscheint eine Übernahme des Wortlauts aus dem Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) nicht zweckmässig. Zumal im Wesentlichen dem Gemeindeparlament die gleichen Einflussmöglichkeiten über das Instrument der Motion zustehen. Selbst bei der kantonalen Regelung können Uneinigheiten über die Zuständigkeit entstehen, was mit Bezug auf die Gemeinde Wohlen konkret nur selten vorkommt. Keine der aargauischen Gemeinden mit Einwohnerrat hat die kantonale Regelung diesbezüglich in ihrer Gemeindeordnung verankert.</p> <p>Im Weiteren ist keine Korrelation zwischen dem beabsichtigten neuen Führungsmodell und der Ausgestaltung des parlamentarischen Instruments der Motion erkennbar. Wie bis anhin kann der Einwohnerrat über das Instrument der Motion uneingeschränkt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Einfluss auf Gemeinderat und Verwaltung ausüben.</p>

<p>§22 Postulat</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat die Anregungen des Postulats prüft und dem Einwohnerrat darüber Bericht erstattet.</p> <p>² Der Gegenstand des Postulats muss in die Zuständigkeit des Gemeinderates, des Einwohnerrates oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten fallen.</p>	<p><u>SVP / §22</u> Behandlungszeit angeben (6 Monate, §35 Abs. 3)</p>	<p>Abs. 1: Fristen zu den parlamentarischen Instrumenten werden im Geschäftsreglement geregelt (Behandlungszeit Postulat aktuell 6 Monate gemäss §35 Abs. 4). Da der Einwohnerrat selber über sein Geschäftsreglement befindet, wird damit eine grössere Flexibilität erreicht. Jeweils Anpassungen die operative Geschäftstätigkeit des Einwohnerrates betreffend über die Gemeindeordnung vorzunehmen wäre äusserst ineffizient und aufwändig.</p>
<p>§23 Anfrage</p> <p>Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates Auskunft über Gegenstände verlangen, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane fallen.</p>		
<p>§24 Einheit der Materie</p> <p>¹ Motionen, Postulate und Anfragen dürfen je nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.</p> <p>² Motionen haben zudem die Einheit der Form zu wahren.</p>	<p><u>CVP / §24</u> §24 des Entwurfs erachten wir nicht als notwendig, weil diese Grundsätze den Parlamentariern/-innen durchaus vertraut sind und sich aus dem übergeordneten Recht ableiten. Für die Volksmotion im Sinne von §8 des Entwurfs ist eine entsprechende Regelung jedoch angebracht (siehe dort). Zudem würde Abs. 2 des Entwurfs nicht zum Titel ("Einheit der Materie") passen.</p>	<p>Zum besseren Verständnis erscheint es angebracht, den Titel zu ergänzen: „<i>Einheit / Form der Materie</i>“. Obwohl dieser Grundsatz im übergeordneten Recht verankert ist, scheint ein expliziter Hinweis hinsichtlich der Beurteilung der parlamentarischen Eingaben als hilfreich.</p> <p>Unter dem Kapitel II, Gesamtheit der Stimmberechtigten, wird in §8 Abs. 4 darauf hingewiesen, dass sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Motion der Mitglieder des Einwohnerrates richtet. Demnach wird auch auf die hier ausgeführte Regelung verwiesen, mit welcher die zu beachtenden Vorgaben in diesem Zusammenhang verankert werden.</p>

<p>§25 Mitwirkung des Gemeinderates</p> <p>¹ Der Gemeinderat bereitet alle in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates fallenden Geschäfte vor und lässt dem Einwohnerrat Bericht und Antrag zukommen.</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, Anträge zu stellen.</p> <p>³ Geschäfte, die der Gemeinderat als dringlich bezeichnet, müssen vom Einwohnerrat umgehend behandelt werden.</p>		
<p>§25 — Mitwirkung der Schulpflege</p> <p>¹ In Schulangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen, hat der Gemeinderat für seinen Bericht und Antrag die Vernehmlassung der Schulpflege einzuholen.</p> <p>² Wenn Schulangelegenheiten behandelt werden, wohnt der Präsident/die Präsidentin der Schulpflege den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme bei. Bei Verhinderung kann sich dieser/diese durch ein Mitglied der Schulpflege vertreten lassen.</p>	<p><u>CVP / §25</u></p> <p>Der aktuelle §25 hat seine Bedeutung nicht verloren und soll weiterhin erwähnt werden. Die Schulpflege bleibt ein wichtiges Organ im Gemeinwesen und soll hier weiterhin erwähnt werden. Solange es die vom Volk gewählte Schulpflege gibt, ist sie eine eigenständige Behörde mit eigenem Antragsrecht. Zudem gilt einmal mehr: Die Vorlage mit dieser Frage nicht unnötig belasten. Das Augenmerk muss auf die neuen Führungs- und Verwaltungsstrukturen gerichtet sein.</p>	<p>Die Schulpflege ist, wie die Steuerkommission, kein Organ der Gemeinde (in §2 GO nicht aufgeführt). Schulpflege und Steuerkommission sind vom Volk gewählte, dem Gemeinderat nebenstehende, Behörden. Nicht primär die Gemeindegesetzgebung sondern die massgebenden Speziallegiferierungen (Schulgesetz, Steuergesetz) sind die Grundlage dafür. In der Gemeindeordnung wird deshalb unter Wahlen (§5) auf die zu wählenden Behörden mit der jeweiligen Anzahl Mitglieder – inkl. Schulpflege und Steuerkommission – hingewiesen. Zur Wahrung der Unabhängigkeit in den jeweiligen Rechtsgebieten beabsichtigte der Gesetzgeber diese Trennung, welche mit einer beschränkten Einflussnahme von Legislative und Exekutive einhergeht.</p> <p>Soweit die jeweilige Zuständigkeit gegeben ist, werden auch Anträge das Schulwesen betreffend an der Einwohnerratssitzung vom Gemeinderat vertreten. Obwohl eine eigenständige Behörde, wirkt die Schulpflege lediglich subsidiär im politischen Prozess mit.</p>

		<p>Die Mitwirkung der Schulpflege ist insofern übergeordnet sichergestellt, als dass gemäss geltender Gemeindegesetzgebung bei der Behandlung von Schulangelegenheiten ausserdem der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege der Einwohnerrats-sitzung mit beratender Stimme beizuwohnen hat (§71 Abs. 2 GG).</p> <p>Weiter soll die Regelung über die Mitwirkung der Schulpflege im Geschäftsreglement verankert bleiben (§15).</p> <p>Aufgrund der rechtlich übergeordneten Voraussetzungen und der damit einhergehenden Stufigkeit kann ohne weiteres auf diese Regelung in der Gemeindeordnung verzichtet werden. Solange die Schulpflege in ihrer heutigen Form bestehen bleibt, ist deren Mitwirkung im bisherigen Rahmen uneingeschränkt gesichert.</p>
<p>§26 Finanz- und Geschäftsprüfungs-kommission</p> <p>¹ Der Einwohnerrat wählt die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission. Zu den Sitzungen ist eine Delegation des Gemeinderates einzuladen.</p> <p>² Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus neun Mitgliedern und wird aus der Mitte des Einwohnerrates auf vier Jahre gewählt.</p>	<p><u>SVP / §26</u></p> <p>Diese beiden Kommissionen niemals fusionieren. Weniger Kritik ist nicht gut für das Geschäft. Zu begrüssen wäre es, wenn mehr Geschäfte von der FIKO und der GPK (je separat) überprüft würden.</p> <p>Die FIKO/GPK soll frei sein, wenn sie will, keinen Gemeinderat einzuladen.</p> <p>Die neue Super-Kommission wäre überfordert. Z.B. wäre dann der Fall Dubler wohl nicht zu bewältigen gewesen. Auch bei Rückweisungen vom Budget.</p> <p>Die Sitzverteilung soll anhand der Fraktionsstärke ausfallen.</p>	<p>Das Zusammenlegen von Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission bewährt sich bei verschiedenen Gemeinden mit Einwohnerrat im Kanton Aargau seit einiger Zeit bestens. Die Absicht einer kombinierten Kommission besteht zur Hauptsache darin, die vorhandenen Synergien zielgerichtet zu nutzen und die Abläufe für den Ratsbetrieb zu optimieren. Tatsächlich umfassen die meisten im Einwohnerrat zur Behandlung stehenden Geschäfte auch einen finanziellen Aspekt. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass die Zuweisung von Geschäften an die jeweils zuständige Kommission nicht immer klar war. Zumal das Beschäftigen zweier Kommissionen zur gleichen Angelegenheit ineffizient ist. Von einer optimierten Vernetzung kann zweifelsohne in jeder Hinsicht profitiert werden.</p>

³ Der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission obliegt die Stellungnahme zum Budget, die Prüfung der Gemeinderechnungen und des Rechenschaftsberichts, der Kreditabrechnungen, des Finanzplanes sowie die Behandlung weiterer, ihr explizit vom Einwohnerrat übertragenen Geschäfte.

CVP / §26

Die CVP empfiehlt, von der vorgeschlagenen Fusion der beiden aktuellen Kommissionen abzusehen. Die aktuelle Zweiteilung ist gewollt, hat sich bewährt und bindet möglichst viele Einwohnerräte/-innen in den Prozess ein. Die Bildung einer solchen "Super-Kommission" bringt zudem eine grosse Zeitbelastung mit sich. Weiter fragt sich, ob man neun Kommissionsmitglieder findet, die sowohl genug fachkompetent wie auch genug finanzkompetent sind, damit sie alle Geschäfte behandeln können? Aktuell haben die beiden unterschiedlich besetzten und gleichwertigen Kommissionen wenn nötig zur Zusammenarbeit gefunden. Der neue Absatz 3 zeigt dagegen das Primat der Finanzen über die Sachvorlagen. Im Übrigen hat die vorgeschlagene Änderung keinen direkten Zusammenhang zur Hauptabsicht der Revision: ein neues Führungsmodell. Fazit: Auf §26 des Entwurfs und auf die Streichung der aktuellen §§27 und 28 soll verzichtet werden.

FDP / §26 Abs. 1

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission wird unterstützt.

FDP / §26 Abs. 2

Die Anzahl von 9 Mitgliedern wird unterstützt. Ebenso, dass diese aus der Mitte des Einwohnerrates zu wählen sind.

Die Anzahl von neun, ausschliesslich aus dem Kreis des Einwohnerrates, gewählten Mitgliedern wird als angebracht erachtet. Dabei darf davon ausgegangen werden, dass sich aus der Mitte des Parlaments sowohl nach politischen als auch fachlichen Gesichtspunkten genügend kompetente Mitglieder für die Kommission finden lassen. Diesbezüglich ändern sich die Voraussetzungen zur bisherigen Regelung kaum. Dabei bleibt zu erwähnen, dass für die detaillierte Finanzrevisionstätigkeit nach den Vorgaben der Gemeindegesetzgebung zusätzlich externe Sachverständige beizuziehen sind.

Es gehört zum normalen Ablauf politischer Verhandlungen, dass die beantragende Exekutive ihre Darlegungen vor der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission vornehmen kann. Das Ausblenden der entsprechenden Anliegen und Hintergründe aus Sicht des Gemeinderates, welcher die jeweiligen Berichte und Anträge vorbereitet, wäre einem sachbezogenen Geschäftsgang abträglich.

	<p><u>SP / §26</u> Im Grundsatz wird die Zusammenführung der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission positiv beurteilt. Die Mindestanzahl der Mitglieder einer FGPK muss aber mindestens 9 Personen betragen, damit alle Fraktionen angemessen Einsitz nehmen können. Dies ist für die politische Meinungsbildung wichtig. Die Berücksichtigung der Kleinparteien auf Legislativebene ist wichtig.</p> <p><u>Grüne / §26</u> Trotz Bedenken (zu viel Arbeit für das einzelne Mitglied, Gefahr der einseitigen Betrachtung aller Geschäfte nur aus finanzieller Sicht) sehen wir keine bessere Lösung, als eine Kommission bestehend aus 9 Mitgliedern zu installieren.</p>	
<p>§27 — Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird aus der Mitte des Einwohnerrates auf 4 Jahre gewählt.</p> <p>²Ihr obliegen die Prüfung des Geschäftsberichtes und die Behandlung weiterer, ihr vom Einwohnerrat übertragenen Geschäfte.</p>	<p><u>SVP / §27</u> Lassen wie bis anhin.</p> <p><u>CVP / §27</u> Siehe §26 des Entwurfs.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter §26</p>
<p>§28 — Finanzkommission</p> <p>¹Die Finanzkommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird mehrheitlich aus der Mitte des Einwohnerrates auf 4 Jahre gewählt. Der Präsident/die Präsidentin muss dem Einwohnerrat angehören.</p>	<p><u>SVP / §28</u> Lassen wie bis anhin.</p> <p><u>CVP / §28</u> Siehe §26 des Entwurfs.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter §26</p>

<p>²Ihr obliegen die Stellungnahme zum Voranschlag, die Prüfung der Gemeinderechnungen sowie die Behandlung weiterer, ihr vom Einwohnerrat übertragenen Geschäfte.</p>		
<p>§27 Sachverständige</p> <p>Der Einwohnerrat kann Sachverständige und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat auch Angehörige der Gemeindeverwaltung zu den Beratungen beziehen.</p>	<p><u>SVP / §27</u> Der Gemeinderat muss nicht gefragt werden.</p>	<p>Angehörige der Gemeindeverwaltung stehen gestützt auf das kommunale Personalreglement mittels Einzelarbeitsvertrag in einem Rechtsverhältnis zur Gemeinde. Daraus impliziert sich, dass die Angestellten der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates unterstehen. Ausgehend davon obliegt der Einsatz von Angestellten – auch für die Belange des Einwohnerrates – in der Verantwortlichkeit des Gemeinderates.</p>
<p>§28 Bekanntmachung der Beschlüsse</p> <p>¹Die Beschlüsse des Einwohnerrates werden im amtlichen Publikationsorgan gemäss §3 der Gemeindeordnung veröffentlicht.</p> <p>²Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens dreissig Tagen eingesehen werden können.</p>		
<p>§28 Befugnisse</p> <p>¹ Dem Einwohnerrat stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung; 2. Erlass und Abänderung des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates; 3. a) Durchführung der ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen; b) Wahl von einwohnerrätlichen Kommissionen; 	<p><u>SVP / §28 Abs. 2</u></p> <p><u>Ziffer 3.:</u> Beschlüsse über einmalige Ausgaben bis CHF 3'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 300'000;</p> <p><u>Ziffer 4.:</u> Beschlüsse über Grundstückskäufe von mehr als CHF 300'000 bis CHF 3'000'000 und über den Erwerb von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins mehr als CHF 300'000 bis CHF 3'000'000 beträgt;</p>	<p>Abs. 1, Ziff. 3: nach heutiger Regelung ist unklar, welche Gemeindeverbände von grosser Bedeutung sind und welche Abgeordneten in der Folge durch den Einwohnerrat gewählt werden müssten. Die Indikatoren von „Wichtigkeit“ sind unklar und können sich je nach Anschauung auch verändern. Die neu vorgesehene Regelung ist im Kanton Aargau weit verbreitet. Zu bedenken ist, dass Gemeindeverbände eigenständige Rechtspersönlichkeiten sind über deren operative Tätigkeit – welche sich meist im engen Rahmen der jeweils themenbezogenen Vorgaben bewegt – der Einwohnerrat kaum umfassend den Überblick erlangen kann.</p>

<p>4. a) Kenntnisnahme von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitbild, - Legislaturprogramm, - Finanzplan mit Tätigkeitsprogramm; <p>b) Kenntnisnahme des Jahresberichts der Schule;</p> <p>5. alle Beschlussfassungen, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstellbar sind.</p> <p>² Unter Vorbehalt des obligatorischen oder fakultativen Referendums beschliesst der Einwohnerrat über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung des Budgets und des Steuerfusses; 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Gemeinderechnungen und der Kreditabrechnungen sowie die Beschlussfassung darüber; 3. Beschlüsse über einmalige Ausgaben bis CHF 5'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 500'000; 4. Beschlüsse über Grundstückskäufe von mehr als CHF 500'000 bis CHF 5'000'000 und über den Erwerb von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins mehr als CHF 500'000 bis CHF 5'000'000 beträgt; 5. Beschlüsse über Grundstücksverkäufe von mehr als CHF 500'000 bis CHF 2'000'000, über Abgabe von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins mehr als CHF 500'000 bis CHF 2'000'000 beträgt und über Grundstücktauschverträge von mehr als CHF 500'000 bis CHF 2'000'000; 6. Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen, welche eine Eventualverpflichtung darstellen; 7. Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin und der einwohnerrätlichen Kommissionen jeweils vor den Gesamterneuerungswahlen einer ordentlichen Amtsperiode; 	<p><u>Ziffer 5.:</u> Beschlüsse über Grundstücksverkäufe von mehr als CHF 300'000 bis CHF 2'000'000, über Abgabe von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins mehr als CHF 300'000 bis CHF 2'000'000 beträgt und über Grundstücktauschverträge von mehr als CHF 300'000 bis CHF 2'000'000;</p> <p><u>Ziffer 7.:</u> Gemeindeammann</p> <p><u>Ziffer 9. c):</u> Der Einwohnerrat prüft und genehmigt die Jahresrechnung der IB Wohlen AG. Er setzt dafür eine eigene Kommission ein. Weiter wählt der Einwohnerrat die Mitglieder des Verwaltungsrats der IB Wohlen AG</p> <p><u>Ziffer 12.:</u> Einfügen nach Beiträge: gemäss Finanzdekret 617.110 §13 Abs. 1</p> <p><u>CVP / §28</u></p> <p>Zu §31 Abs. 1 Bst. c der aktuellen Gemeindeordnung bzw. §28 Abs. 1 Ziff. 3 des Entwurfs: Der gänzliche Verzicht auf die Wahl von Abgeordneten in Gemeindeverbände (durch den Einwohnerrat) und die Erläuterungen dazu sind zu pauschal gegriffen. Es macht durchaus Sinn, dass der Einwohnerrat hier bei wichtigen Gemeindeverbänden weiterhin mitbestimmen kann. Dies ist der Demokratie nur förderlich! Dass dies bislang selten bis nie geschehen ist, spricht nicht gegen die Regelung. Vielmehr müsste der Einwohnerrat hier vermehrt auf seine Kompetenz pochen und den Begriff der "grossen Bedeutung" selber interpretieren! Es gilt auch zu beachten, dass zukünftig die (regionale) Zusammenarbeit eher durch neue Gemeindeverbände mit grossen Kompetenzen statt über Gemeindefusionen organisiert wird. Dabei muss die Mitsprache des Souveräns (in Wohlen über den Einwohnerrat) gewährleistet werden.</p>	<p>Zudem dürfte es für den Einwohnerrat kaum praktikabel sein darüber zu befinden, welche Personen sich als Abgeordnete für welchen Verband eignen würden und somit wählbar wären. Zumal in diesem Zusammenhang dem fachlichen Aspekt grössere Bedeutung als dem politischen Aspekt beizumessen ist.</p> <p>Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass mit der in der Gemeindegesetzgebung (§77a und §77b) verankerten Demokratisierung der Gemeindeverbände im Bedarfsfall weitreichende Einflussmöglichkeiten bestehen.</p> <p>Ergänzend bleibt zu erwähnen, dass in Bezug auf die regionale Zusammenarbeit, welche künftig zweifelsohne an Bedeutung gewinnen wird, kaum noch über das Konstrukt des Gemeindeverbandes organisiert wird. Hier steht vielmehr der Gemeindevertrag im Mittelpunkt (§§72 f. GG). Gemeinden, welche themenbezogen eine Dienstleistung beziehen und sich entsprechend organisieren möchten, wollen sich keinesfalls politischen Prozessen ausgesetzt sehen, welche für sie unberechenbare Ausmasse annehmen könnten. Die Verlässlichkeit hat für die Bezüger von Dienstleistungen Priorität.</p> <p>Abs. 1, Ziff. 4: es handelt sich in der Folge um eine Aufzählung der unter die Befugnis des Einwohnerrates fallenden Themen. Die Zuständigkeit ist im Rahmen dessen eindeutig gegeben.</p>
---	--	--

<p>8. Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten;</p> <p>9. a) Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen; b) Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche die Einwohnergemeinde die stimm- und kapitalmässige Mehrheit an der IB Wohlen AG verliert;</p> <p>10. Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie die Auflösung des Verbandes;</p> <p>11. Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar deren Einwohner/innen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind;</p> <p>12. Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse;</p> <p>13. Erlass und Änderung des Personalreglementes für das Gemeindepersonal;</p> <p>14. Beschlussfassung über die Veränderung der Summe der Stellenprozente des festangestellten Gemeindepersonals gemäss Stellenplan;</p> <p>15. Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden;</p> <p>16. Beschlussfassung über die Änderung oder Neubildung von Gemeindenamen, -wappen und -siegel;</p> <p>17. Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände.</p>	<p><u>Ziffer 4. und 5.:</u> Hier besteht ein Bezug zu §6 Ziffer 8 und 9 des Entwurfs sowie zu §31 Ziffer 10 und 11 des Entwurfs. Derzeit besteht bei Grundstücksgeschäften eine absolute Ausnahme in Bezug auf das obligatorische Finanzreferendum gemäss §7 der aktuellen Gemeindeordnung. Der Einwohnerrat ist heute für Grundstücksgeschäfte ausschliesslich zuständig. Der Gemeinderat möchte dies nun ändern. Während der Ausbau der demokratischen Rechte in §6 Ziffer 8 und 9 des Entwurfs begrüsst wird, hält die CVP eine Kompetenzverschiebung zum Gemeinderat, wie sie in §31 Ziffer 10 und 11 des Entwurfs vorgeschlagen wird, bei Grundstücksgeschäften für nicht angebracht. Die Höhe der Beträge spielt hier eine untergeordnete Rolle. Oft spielen bei solchen Geschäften auch strategische Überlegung mit, bei welchen der Einwohnerrat durchaus mitwirken soll. Beispiele in der Vergangenheit zeigen, dass solche Geschäfte ein Politikum sind und im Einwohnerrat öffentlich zu behandeln sind. Zudem ist die Festlegung der Preise in einem gewissen Masse willkürlich, weshalb die Zuweisung der Kompetenz nicht in das Belieben des Gemeinderates gestellt werden darf. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Kompetenzverschiebung zum Gemeinderat keinen direkten Zusammenhang zur Hauptabsicht der Revision hat: ein neues Führungsmodell. Die CVP gibt einmal mehr zu bedenken, dass die Vorlage nicht unnötig zu belasten ist.</p> <p>Die Ziffern 4 und 5 des Entwurfs sollen demnach wie folgt lauten:</p> <p><i>„4. Beschlüsse über Grundstückskäufe bis CHF 5'000'000 und über den Erwerb von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins CHF 5'000'000 oder weniger beträgt;</i></p>	<p>Bei Kenntnisnahme von Geschäftsberichten – insbesondere von externen eigenständigen Rechtspersonlichkeiten wie Verbänden und Vereinen – kann der Einwohnerrat darüber materiell gar nicht entscheiden sondern diese lediglich zu Kenntnis nehmen. Deshalb sollen dem Einwohnerrat diese Geschäftsberichte künftig allesamt lediglich in geeigneter Form gemäss §3 Abs. 2 GO bekannt gegeben werden.</p> <p>Abs. 2, Ziff. 3: der Gemeindegrösse und dem damit einhergehenden Haushaltsvolumen entsprechend sollen die Kompetenzsummen adäquat erhöht werden.</p> <p>Abs. 2, Ziff. 4/5: Die Kompetenzzuordnung an den Einwohnerrat bezüglich Liegenschaftsgeschäften soll im Sinne der Klarheit eindeutig, verständlich und transparent definiert werden. Die Kompetenzsummen richten sich dabei nach der Gemeindegrösse und dem damit einhergehenden Haushaltsvolumen (siehe auch §6 Ziff. 8/9 und §31 Ziff. 10/11).</p> <p>Die Festlegung der jeweiligen Preise bei Liegenschaftsgeschäften ergeben sich nicht willkürlich sondern steht in Abhängigkeit zu den marktgängigen Verhältnissen. Diese werden mit den vom Gemeinderat beantragten Kompetenzsummen abgebildet.</p> <p>Abs. 2, Ziff. 7: Verwendung des bisherigen Begriffs „Gemeindeammann“ (siehe Bemerkungen eingangs unter „Bezeichnungen“).</p>
---	---	--

	<p><i>5. Beschlüsse über Grundstücksverkäufe bis CHF 2'000'000, über Abgabe von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins CHF 2'000'000 oder weniger beträgt und über Grundstücktauschverträge von CHF 2'000'000 oder weniger;“</i></p> <p><u>Ziffer 7.:</u> Amtsbezeichnung: Siehe einleitende Bemerkungen;</p> <p><u>Ziffer 13.:</u> Hier empfehlen wir, einen Zusatz anzubringen: "Erlass und Änderung des Personalreglements einschliesslich Besoldung für das Gemeindepersonal." Der Zusatz dient der Klarheit (weil nicht jede/jeder Bürger/-in wissen muss, dass in einem Personalreglement auch die Löhne geregelt sind) und wird in §31 Ziffer 18 des Entwurfs ebenfalls so aufgeführt.</p> <p>Zum Thema Kompetenz für ordentliche Einbürgerungen: Die CVP gibt einmal mehr zu bedenken, die Vorlage nicht unnötig zu belasten. Die Kompetenz für die ordentlichen Einbürgerungen ist daher beim Einwohnerrat zu belassen. Dies ist für die Bedeutung dieses Aktes angemessener und dient der verbesserten Publizität. Zudem hat die Vergangenheit gezeigt, dass Einwohnerrat und Gemeinderat bei solchen Geschäften nicht immer die gleiche Einschätzung vornehmen. Die Änderung könnte in einer nächsten Legislatur – bei später festgestellter Notwendigkeit – immer noch separat unterbreitet werden.</p> <p><u>FDP / §28 Abs. 1</u></p> <p><u>Ziffer 4.:</u> In §3 Abs. 2 wird eine Muss-Formulierung verlangt. Sind hier Anpassungen nötig?</p>	<p>Abs. 2, Ziff. 13: während dem gemäss übergeordneter Gemeindegesetzgebung der Legislative (Einwohner-rat) die Befugnis für den Erlass und die Änderung des Dienst- und Besoldungsreglementes für das Gemeindepersonal obliegt (§20 Abs. 2 lit. I GG) ist die Exekutive (Gemeinderat) für die Anstellung des Gemeindepersonals zuständig (§37 Abs. 2 lit. o).</p> <p>Gestützt auf das vom Einwohnerrat erlassene generell-abstrakte Personalreglement schliesst der Gemeinderat mit dem Personal individuell-konkrete Einzelarbeitsverträge ab. Die Besoldung des Gemeindepersonals im Einzelfall obliegt somit nicht dem Einwohnerrat sondern im Rahmen der erlassenen Vorgaben ausschliesslich dem Gemeinderat.</p> <p>Abs. 2, Ziff. 14: sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitan-gestellte stehen in einem Vertragsverhältnis zur Gemeinde. Die jeweiligen Pensen werden im Stellenplan ausgewiesen. Grundsätzlich bestehen Stundenlohn-verhältnisse lediglich in Ausnahmefällen. Diesfalls handelt es sich in aller Regel um temporäres Hilfsper-sonal (z.B. Reinigungshilfen bei Jahresreinigung Schulanlagen usw.). Die damit verbundenen Aufwände werden im Budget bzw. in der Rechnung betrags-mässig abgebildet.</p>
--	---	--

	<p><u>Ziffer 4. c): Neu: Kenntnisnahme des Jahresberichtes der KESD</u></p> <p>FDP / §28 Abs. 2 <u>Ziffer 4.:</u> Wird unterstützt.</p> <p>SP / §28 Den Anpassungen wird zugestimmt. Die SP Wohlen erachtet es als zielführend, wenn der Gemeinderat die Abgeordneten wählt. Durch die Erweiterung/Ergänzung der Befugnisse (Kenntnisnahme der strategischen Instrumente) wird Transparenz geschaffen.</p> <p>GLP / §28 <u>Ziffer 14.:</u> Was ist mit „festangestelltem“ Gemeindepersonal gemeint? Nur die Mitarbeitenden im Monatslohn? U.E. müssten sowohl Mitarbeitende im Monats- wie im Stundelohn im Stellenplan aufgeführt sein.</p>	<p>Angesichts dessen, dass es sich bei einem Gesuch um Einbürgerung gemäss aktueller Rechtsprechung eindeutig um einen Verwaltungsakt handelt, ist die Zuständigkeit des Einwohnerrates folgerichtig nicht mehr gegeben. Einbürgerungswillige haben im Rahmen des Verfahrens Anspruch auf einen begründeten Entscheid. Dies kann die Beschlussfassung der Legislative nicht gewähren.</p>
<p>§32 — Sitzungsgeld</p> <p>† Die Mitglieder des Einwohnerrates und seiner Kommissionen haben für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein ortsübliches Sitzungsgeld. Der Präsident/die Präsidentin wird separat entschädigt.</p>		
<p>IV. Der Gemeinderat</p> <p>§29 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>† Der Gemeinderat besteht zusammen mit dem Gemeindepräsidenten aus fünf Mitgliedern.</p>	<p>SVP / §29 Abs. 1 Gemeindeammann (hier fehlt die weibliche Form plötzlich).</p>	<p>Abs. 1: Verwendung des bisherigen Begriffs „Gemeindeammann“ (siehe Bemerkungen eingangs unter „Bezeichnungen“).</p>

<p>² Die Wahl des Gemeinderates erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne, auf vier Jahre im Mehrheitswahlverfahren. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.</p>	<p><u>Grüne / §29</u> Wir unterstützen die neue Zahl von 5 Mitgliedern, weil das beim vorgeschlagenen Tandemmodell Sinn macht. Wir müssen allerdings in Kauf nehmen, dass wir als Kleinpartei zukünftig weniger Chancen haben werden noch im Gemeinderat einen Einsitz nehmen zu können.</p>	<p>Tatsächlich kann die Reduktion der Anzahl Gemeinderatsmitglieder unter Umständen dazu führen, dass es für kleinere Parteien schwieriger wird sich in der Exekutive vertreten zu lassen. Erfahrungsgemäss ist jedoch generell festzustellen, dass die Wahl von Exekutivmitgliedern häufig in direkter Abhängigkeit zu den Kandidierenden steht und nicht ausschliesslich anhand der Parteizugehörigkeit erfolgt.</p>
<p>§30 Organisation</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und wird seinerseits durch den Gemeindepräsidenten/die Gemeindepräsidentin und den Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin vertreten.</p> <p>² Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte erfolgt jedoch durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Arbeitsteilung.</p>	<p><u>CVP / §30</u> Amtsbezeichnung: Siehe einleitende Bemerkungen.</p>	<p>Abs. 1: Verwendung des bisherigen Begriffs „Gemeindeammann“ (siehe Bemerkungen eingangs unter „Bezeichnungen“).</p>
<p>§31 Befugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>Dem Gemeinderat obliegen namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben; 	<p><u>SVP §31</u> Dem Gemeinderat obliegen namentlich:</p> <p><u>Ziffer 2.:</u> unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich Gemeindeanstalten;</p> <p><u>Ziffer 3.:</u> Ergänzung: Berichterstattung alle 2 Jahre.</p> <p><u>Ziffer 3.:</u> die Sicherung eines Finanzhaushaltes (Haushaltsgleichgewicht = Schuldenbremse) welches im Gleichgewicht bleibt, leitet die Massnahmen ein und integriert diese in den Voranschlag sowie in die Finanz- und Aufgabenplanung;</p>	<p>Ziff. 2: es wird Bezug auf die übergeordnete Gemeindegesetzgebung (§37 Abs. 2 lit. b GG) genommen.</p> <p>Ziff. 3: anstelle des Begriffs „Finanzplan“ ist in Angleichung an die in diesem Zusammenhang revidierte Gemeindegesetzgebung (§86 GG) der Term „Aufgaben- und Finanzplanung“ zu verwenden.</p> <p>Das Leitbild ist ein übergeordnetes, langfristiges Strategiepapier, dessen Evaluation und Anpassung im Rhythmus von zwei Jahren keinerlei Sinn ergibt, weil die Wirkungen kaum in diesem Zeithorizont feststellbar sind.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 2. unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich Gemeindeanstalten; 3. Erstellung des Leitbildes, des Legislaturprogramms und des Finanzplans mit Tätigkeitsprogramm; 4. alljährliche Erstattung eines schriftlichen Rechenschaftsberichtes über die Gemeindeverwaltung; 5. Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen; 6. Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, mit Einschluss notwendiger Enteignungsverfahren; 7. Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen; 8. Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes; 9. Sorge für öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes; 10. Beschlüsse über Grundstückskäufe bis CHF 500'000 und über den Erwerb von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins nicht mehr als 500'000 beträgt; 11. Beschlüsse über Grundstücksverkäufe bis CHF 500'000, über Abgabe von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins nicht mehr als 500'000 beträgt und über Grundstücktauschverträge bis CHF 500'000; 12. Erwerb privater Wege, Strassen und Bauten im Rahmen der Sondernutzungspläne; 13. Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (ausgenommen Baurechte und Kiesausbeutungsrechte), von Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen; 14. Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen; 	<p><u>Ziffer 3.1:</u> Das Budget der laufenden Rechnung ist so zu gestalten, dass sich im Durchschnitt von fünf Jahren mindestens ausgeglichene Rechnungsabschlüsse ergeben.</p> <p><u>Ziffer 3.2:</u> Die Auflösung von vorhandenem Eigenkapital kann bei der Berechnung mitberücksichtigt werden.</p> <p><u>Ziffer 3.3:</u> Wird die Vorgabe für einen mittelfristigen Ausgleich verletzt, leitet der Gemeinderat Massnahmen ein und integriert sie in das Budget und in den Finanz- und Aufgabenplan. Reichen diese nicht aus um den mittelfristigen Ausgleich zu erfüllen, sperrt der Gemeinderat die Kredite frei bestimmbarer Ausgaben im Sinne von Paragraph 84 (Finanzhaushalt) des Gemeindegesetzes vom Kanton Aargau.</p> <p><u>Ziffer 3.4:</u> Das Budget der Investitionsrechnung ist so festzusetzen, dass sich aus den Folgekosten der Investition, deren Verzinsung und deren Abschreibung für die Laufende Rechnung eine tragbare Belastung ergibt.</p> <p><u>Ziffer 10.:</u> Beschlüsse über Grundstückskäufe bis CHF 300'000 und über den Erwerb von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins nicht mehr als CHF 300'000 beträgt;</p> <p><u>Ziffer 11.:</u> Beschlüsse über Grundstücksverkäufe bis CHF 300'000, über Abgabe von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins nicht mehr als CHF 300'000 beträgt und über Grundstücktauschverträge bis CHF 300'000;</p>	<p>Beim Legislaturprogramm liegt es in der Natur der Sache, dass sich der Zeithorizont auf die Dauer der Amtsperiode von vier Jahren bezieht. Es handelt sich um eine Konkretisierung des Leitbildes auf den jeweiligen Zeitraum bezogen. Eine periodische Berichterstattung darüber – möglicherweise im Rhythmus von zwei Jahren – ist durchaus sinnvoll und auch denkbar. Dies jedoch in der Gemeindeordnung zu verankern erscheint nicht stufengerecht. Es käme einer verfassungsmässigen Handlungsvorschrift auf kommunaler Ebene an den Gemeinderat gleich, an welche sich dieser aufgrund der übergeordneten Kompetenzordnung nicht gebunden sehen muss. Nötigenfalls kann sich der Einwohnerrat über die ihm ordentlich zur Verfügung stehenden parlamentarischen Instrumente über den jeweiligen Stand in dieser Angelegenheit erkundigen.</p> <p>Die Aufgaben- und Finanzplanung mit Tätigkeitsprogramm wird im ordentlichen Rhythmus jährlich überprüft.</p> <p>Ziffer 3/3.1-3.4: bei den Vorschlägen handelt es sich um finanzpolitische Instrumente mit der eindeutigen Absicht nachhaltig regulierend in den Finanzhaushalt einzugreifen. Mit dem Vorgeschlagenen werden Instrumente eingeführt, mit welchen ein bestimmter Zweck erreicht werden will. Im Rahmen von Finanzdebatten steht es dem Einwohnerrat situationsbedingt frei, jeweils individuell auf den Budgetprozess bezogen entsprechend einzuwirken. Jedoch eine generelle Regelung auf dieser kommunalen Verfassungsebene anzubringen ist nicht stufengerecht und schränkt die Handlungsfreiheit sowohl von Einwohnerrat als auch Gemeinderat umfassend ein. Abweichungen davon unterliegen dem Verfahren über die Anpassung der Gemeindeordnung (Volksabstimmung). Es entsteht eine grosse Unbeweglichkeit in der Gemeindeführung.</p>
---	---	---

<p>15. Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen;</p> <p>16. Wahl von Kommissionen und von Abgeordneten in Gemeindeverbände, soweit sie nicht einem anderen Organ zustehen, sowie die Festsetzung ihrer Entschädigungen und Sitzungsgelder;</p> <p>17. Wahl weiterer, nach den einschlägigen Vorschriften, zu ernennenden Funktionäre sowie die Festsetzung ihrer Entschädigung;</p> <p>18. Anstellung des Gemeindepersonals und Festsetzung der Besoldungen und der Entschädigungen im Rahmen des Personalreglementes;</p> <p>19. interne Verschiebung von Stellenprozenten des festgestellten Gemeindepersonals im Rahmen der gemäss Stellenplan vorhandenen Summe;</p> <p>20. Erlass und Änderung von Ausführungserlassen, soweit darin nicht Gebühren und Beiträge festgelegt werden und soweit sie nicht der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder dem Einwohnerrat vorbehalten sind,</p> <p>21. Anordnung vorsorglicher und dringender Massnahmen;</p> <p>22. ihm durch Spezialerlasse übertragene Aufgaben;</p> <p>23. alle weiteren, ihm durch Vorschriften des Kantons und der Gemeinde sowie durch Beschluss übergeordneter Organe übertragenen Aufgaben.</p>	<p>Ziffer 17.: Einfügen: Wo ist die Wahl des IBW-VR festgelegt? Soll vom Einwohnerrat vorgenommen werden.</p> <p>CVP / §31 Ziffer 8.: Ziffer 8 des Entwurfs streichen. Siehe Bemerkungen zu §28 des Entwurfs. Alternativ wäre mindestens folgende Ergänzung angezeigt: „Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes auf Antrag einer hierfür eingesetzten Kommission im Sinne von §33;“</p> <p>Ziffer 10. und 11.: Die CVP hält diese neue Kompetenz für den Gemeinderat im Rahmen dieser Vorlage nicht für nötig. Die beiden Ziffern sollen gestrichen werden. Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu §28 Abs. 2 Ziffern 4 und 5 des Entwurfs.</p> <p>Ziffer 12.: Es wird angeregt, die Frage zu klären, ob hier die Nennung einer finanziellen Limite oder mindestens ein Verweis darauf angebracht wäre. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Sondernutzungspläne von der Legislative zu genehmigen sind.</p> <p>Ziffer 16.: Bezüglich Wahl von Abgeordneten siehe Bemerkungen zu §28 Abs. 1 Ziffer 3 des Entwurfs.</p> <p>FDP / §31 Ziffer 19.: Super! Fördert Flexibilität, Teamorientiertes zusammenarbeiten, ergibt damit Effizienzsteigerung.</p>	<p>Die Gemeinde hat zu einem Grossteil übergeordnet auferlegte Aufgaben zu übernehmen und zu finanzieren. Die entsprechenden Mittel müssen demnach bereitgestellt werden. Um die postulierten Vorgaben in der Folge einhalten zu können, müssen die Einnahmen einhergehend mit einer Steuerfusserhöhung zwingend angehoben werden. Eine Erhöhung des Steuerfusses unterliegt jedoch dem Entscheid des Souveräns, welcher diese ablehnen kann. Demnach kann die vorgesehene Bestimmung im Bedarfsfall unterminiert und somit gar nicht vollzogen werden. Folge davon sind immense Einschränkungen der der Gemeinde noch verbleibenden Selbstbestimmung, weil dafür gar keine finanziellen Mittel mehr zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Eine derart einschränkende Regulierung auf Ebene der Gemeindeordnung greift zweifelsohne zu stark in die gemäss Gemeindegesetzgebung definierten Kompetenzbereiche von Einwohnerrat und Gemeinderat ein.</p> <p>Ziff. 8: Angesichts dessen, dass es sich bei einem Gesuch um Einbürgerung gemäss aktueller Rechtsprechung eindeutig um einen Verwaltungsakt handelt, ist die Zuständigkeit des Gemeinderats folgerichtig. Einbürgerungswillige haben im Rahmen des Verfahrens Anspruch auf einen begründeten Entscheid. Dies kann ausschliesslich durch die Beschlussfassung (Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung) der Exekutive gewährt werden.</p> <p>Die Einsetzung einer beratenden Kommission ist vorgesehen. Gemäss §31 Ziff. 16 obliegt dem Gemeinderat die Wahl von Kommissionen.</p>
---	---	---

	<p><u>SP / §31</u></p> <p><u>Ziffer 8.:</u> Es ist richtig, dass die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts dem Gemeinderat obliegt. Die übergeordnete Gesetzgebung regelt die Kriterien klar. Der Vollzug dieses Verwaltungsakts muss unter Bezug einer beratenden Kommission dem Gemeinderat obliegen.</p> <p><u>Ziffern 10. und 11.:</u> Die Limite für Grundstückskäufe, die abschliessend in die Kompetenz des Gemeinderats fallen, liegt in Anbetracht der aktuellen Land- und Immobilienpreise eher tief. Mit einer Limite von CHF 500'000 können nur kleine Grundstücke (z.B. Einfamilienhausparzellen) gehandelt werden. Damit wird dem Gemeinderat die notwendige Handlungskompetenz für den dynamischen Immobilienmarkt nicht erteilt. Ein sinnvoller Grenzwert erscheint uns CHF 700'000 bis CHF 1'000'000.</p> <p><u>Grüne / §31</u></p> <p>Wir finden, dass die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts in die Kompetenz des Gemeinderates gehört.</p>	<p>Ziff. 10/11: Die Kompetenzzuordnung an den Gemeinderat bezüglich Liegenschaftsgeschäften soll im Sinne der Klarheit eindeutig, verständlich und transparent definiert werden. Die Kompetenzsummen richten sich dabei nach der Gemeindegrösse und dem damit einhergehenden Haushaltsvolumen (siehe auch §6 Ziff. 8/9 und §28 Ziff. 4/5).</p> <p>Ziff. 12: unter dem Begriff Sondernutzungspläne sind gemäss geltender kantonaler Baugesetzgebung (BauG) Erschliessungs- und Gestaltungspläne zu verstehen. Über Sondernutzungspläne und Sondernutzungsvorschriften beschliesst der Gemeinderat (§25 Abs. 2 BauG). Gemäss §132 Abs. 1 BauG ist mit der Genehmigung von (...) Erschliessungs- und Gestaltungsplänen das Enteignungsrecht für die darin mit genügender Bestimmtheit festgelegten, im öffentlichen Interesse liegenden Werke erteilt. (...). Ausgehend davon erübrigt sich die Nennung einer finanziellen Limite, weil der Erwerb privater Wege, Strassen und Bauten im Rahmen von Sondernutzungsplänen ohne Kosten für die Gemeinde erfolgen. Es geht dabei um die Ermächtigung an den Gemeinderat, entsprechende Eigentumserwerbshandlungen selber vornehmen zu können.</p> <p>Ziff. 16: die neu vorgesehene Regelung ist im Kanton Aargau weit verbreitet (siehe Kommentar zu §28 Abs. 2, Ziff. 3).</p>
--	---	--

		<p>Ziff. 17: gemäss Gemeindegesetzgebung obliegt der Legislative die Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (§20 Abs. 2 lit. g). In Bezug auf die im Alleineigentum der Gemeinde stehende IB Wohlen AG wird zudem mit §28 Abs. 2 Ziff. 9 lit. b) GO dem Einwohnerrat eine noch weitreichendere Kompetenz eingeräumt.</p> <p>Es ist sinnvoll, wenn im Rahmen der erwähnten Bestimmungen die Ausgestaltung der konkreten Verhältnisse dem Gemeinderat obliegt (Wahl und Zusammensetzung Verwaltungsrat). Zumal es für den Einwohnerrat kaum praktikabel sein dürfte darüber zu befinden, welche Personen sich als Verwaltungsräte für die im Alleineigentum der Gemeinde stehende IB Wohlen AG eignen würden und somit wählbar wären. Zumal in diesem Zusammenhang dem fachlichen Aspekt grössere Bedeutung als dem politischen Aspekt beizumessen ist.</p> <p>Ziff. 23: dieser Passus kann weggelassen werden, weil eingangs des §31 als Grundlage bereits darauf hingewiesen wird.</p>
<p>§32 Gemeindepräsident/in</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin als Vorsteher/in der Einwohnergemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. leitet die Sitzungen des Gemeinderates; 2. sorgt für die zeitgerechte und koordinierte Erledigung der Aufgaben des Gemeinderates; 3. kann in dringenden Fällen Präsidialentscheide treffen, die dem Gemeinderat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind. 	<p><u>SVP / §32 Abs. 1</u> Gemeindeammann</p> <p><u>Ziffer 3.:</u> Ist nicht nötig, weil schon im VRPG so geregelt.</p> <p><u>SVP / §32 Abs. 2 und 3</u> Gemeindeammann, Vizeammann</p>	<p>Generell: Verwendung des bisherigen Begriffs „Gemeindeammann“ (siehe Bemerkungen eingangs unter „Bezeichnungen“).</p> <p>Für den nach wie vor hauptamtlich tätigen Gemeindeammann ist gemäss neu vorgesehene Führungsmodell anstelle eines Vollamtes ein Teilamt mit einem Arbeitspensum von zwischen 60% und 80% vorgesehen. Die entsprechende Regelung ist durch den Einwohnerrat im Reglement über die Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns separat zu erlassen.</p>

<p>² Bei Verhinderung wird der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und dieser durch das amtsälteste Mitglied des Gemeinderates vertreten.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin oder dessen / deren Stellvertreter/in nach dem kantonalen Recht.</p>	<p><u>CVP / §32</u> Amtsbezeichnung: Siehe einleitende Bemerkungen.</p> <p>Bezüglich der gemeinderätlichen Erläuterungen zum Entwurf mit dem vorgeschlagenen Pensum verweisen wir auf unsere Ausführungen in der separaten Stellungnahme.</p> <p><u>SP / §32</u> Die SP Wohlen begrüsst, dass in der Gemeindeordnung keine abschliessende Festlegung der Anstellung des Gemeindepräsidiums vorgenommen wurde. Wir geben aber zu bedenken, dass damit das klare Willensbekenntnis zum neuen Führungs- und Verwaltungsmodell nicht nachgekommen wird.</p> <p><u>Grüne / §32</u> Wir befürworten das Teilamt (60-80%, gemäss separatem Reglement).</p>	<p>Einhergehend mit der Reduktion der Anzahl Gemeinderatsmitglieder sowie der Schaffung des Teilamtes für den hauptamtlich tätigen Gemeindeammann ist es unabdingbar, dass das neue Führungsmodell operativ zum Tragen kommt. Ohne die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen lassen sich die damit angestrebte Trennung von strategisch (Politik) und operativ (Verwaltung) nicht umsetzen und würde zu einer Überlastung der Exekutive führen.</p> <p>Abs. 1, Ziff. 3: tatsächlich finden sich entsprechende Bestimmungen in der übergeordneten Gemeindegesetzgebung. Es erscheint jedoch sinnvoll, unter diesem Passus in der Gemeindeordnung auf die entsprechende Kompetenz hinzuweisen.</p>
<p>§33 Übertragung von Befugnissen Einsetzen von Kommissionen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, Kommissionen oder Mitarbeitenden delegieren.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung delegieren.</p> <p>³ Delegierte Entscheide können von den Betroffenen nach Massgabe der Gemeindegesetzgebung an den</p>	<p><u>SVP / §33 Abs. 6</u> Streichen, Stimmberechtigte wollen keine Auswärtigen.</p> <p><u>CVP / §33 Abs. 1 und 2</u> Wenn man das Geschäftsführungsmodell einführen will, müsste hier die Geschäftsleitung und deren Kompetenz explizit ebenfalls genannt werden.</p>	<p>Abs. 1/2: die beiden Absätze lassen sich zusammenlegen. Die Erwähnung der Geschäftsleitung unter diesem Titel erscheint sinnvoll. Der Wortlaut ergibt sich demnach neu wie folgt:</p> <p><i>¹Der Gemeinderat kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen, an die Geschäftsleitung oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung delegieren.</i></p>

<p>Gemeinderat weitergezogen werden.</p> <p>⁴ Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann zu seiner Beratung ständige Kommissionen und solche mit befristetem Auftrag einsetzen. Für ständige Kommissionen sind Pflichtenhefte zu erstellen. Die Aufträge an befristete Kommissionen sind schriftlich zu formulieren.</p> <p>⁶ In vom Gemeinderat zu seiner Beratung eingesetzten Kommissionen können auch nicht Stimmberechtigte sowie Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Wohlen gewählt werden.</p>		<p>Entlang dieser Regelung ist entsprechend den Vorgaben der Gemeindegesetzgebung ein Reglement zu erlassen (§39 Abs. 3 GG). Dafür ist im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwaltung zweckmässig und fortschrittlich zu organisieren der Gemeinderat verantwortlich (§36 Abs. 1 GG). Deshalb sind in Bezug auf die Kompetenzen auf der Stufe der Gemeindeordnung keine weiteren Regelungen zu treffen.</p>
<p>V. Besondere Bestimmungen</p> <p>§34 Wahlbüro</p> <p>¹ Zur Besorgung der im Zusammenhang mit den Wahlen stehenden Geschäfte sowie zur Ausmittlung der Resultate von Wahlen und Abstimmungen durch die Urne wählt der Einwohnerrat aus der Mitte der Stimmberechtigten für die Dauer von vier Jahren ein zwölf Mitglieder umfassendes Wahlbüro.</p> <p>² Dem Wahlbüro steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Der/die Gemeindeschreiber/in oder eine vom Gemeinderat bestimmte Stellvertretung amtiert als Aktuar/in.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch den Beizug von Hilfspersonal erweitern.</p>		
<p>§35 Akteneinsicht</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten sind befugt, Einsicht in die</p>	<p><u>SVP / §35 Abs. 1</u> Wieso nur in solche Akten?</p>	<p>Abs. 1: ein generelles Einsichtsrecht in Akten der Gemeindeverwaltung besteht für die Einwohnerschaft nicht. Deshalb wird hier ausgeführt, wer in welchem</p>

<p>nicht vertraulichen Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, die sich auf eine der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegende Vorlage beziehen.</p> <p>² Die Mitglieder des Einwohnerrates sind befugt, unter vorheriger Orientierung der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung, Einsicht in die nicht vertraulichen Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen.</p> <p>³ Nicht zustellbare Unterlagen für die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind auf Anordnung des Gemeinderates in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.</p>	<p><u>SVP / §35 Abs. 2</u> Nein, es braucht keine vorherige Orientierung der Verwaltung, sondern die Akten müssen jederzeit und vollständig während 10 Tagen für alle Einwohnerräte aufliegen.</p> <p><u>SVP / §35 Abs. 3</u> Streichen des Satzteil: „auf Anordnung des Gemeinderates“.</p> <p><u>CVP / §35 Abs. 4 (neu)</u> Hier wird ein zusätzlicher Absatz 4 angeregt: „Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz (IDAG, SAR 150.700).“</p>	<p>Zusammenhang in welche Akten Einsicht nehmen kann.</p> <p>Abs. 2: ein generelles Einsichtsrecht in Akten der Gemeindeverwaltung besteht auch für die Mitglieder des Einwohnerrates nicht. Deshalb wird hier umschrieben, welche Akten im Zusammenhang mit dem Einwohnerratsmandat einsehbar sind. Um jeweils die im Rahmen dessen verlangten Akten effizient bereitstellen zu können, ist eine vorgängige Orientierung der massgebenden Stelle notwendig.</p> <p>Abs. 3: der Gemeinderat ist für die Organisation der Verwaltung zuständig (§36 Abs. 1 GG). Folgerichtig ordnet er auch den konkreten Umgang mit nicht zustellbaren Unterlagen an bzw. delegiert diese Entscheidungsbefugnis im Rahmen eines zu erlassenden Reglements.</p> <p>Abs. 4 (neu): im Kontext zum Genannten erscheint eine entsprechende Ergänzung tatsächlich als sinnvoll: <i>„Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG).“</i></p>
<p>§36 Amtsgeheimnis</p> <p>Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Kommissionen, des Wahlbüros sowie die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Anordnung geheim zu halten sind.</p> <p>² Das Amtsgeheimnis gilt sinngemäss auch für die unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehaltenen Sitzungen des Einwohnerrates.</p>		

<p>§37 Eingaben und Fristen</p> <p>¹ Alle Eingaben an ein Organ der Einwohnergemeinde sind der Gemeindekanzlei einzureichen.</p> <p>² Ist eine bestimmte Frist vorgeschrieben, so gilt sie als gewahrt, wenn die Eingabe bis Büroschluss des letzten Tages bei der Gemeindekanzlei abgegeben wird oder den Poststempel des betreffenden Tages trägt. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.</p> <p>³ Als Feiertage gelten die gemäss kantonaler Regelung für den Bezirk Bremgarten bezeichneten Tage.</p> <p>⁴ Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan.</p>		
<p>§38 Inkrafttreten</p> <p>Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 19. September 2005.</p> <p>Wohlen, XXXXXX</p> <p>EINWOHNERRAT WOHLLEN</p> <p>Der Präsident:</p> <p><i>Andrea Duschén</i></p> <p>Die Aktuarin:</p> <p><i>Michelle Steinauer</i></p>		

Vom Einwohnerrat beschlossen an seiner Sitzung vom XXXXXX.		
Von den Stimmberechtigten angenommen an der Urnenabstimmung vom XXXXXX.		
Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau genehmigt am XXXXXX.		